Ich Sebastian Gisinger Bürge zu Lenggen bekenne offenlich für mich vnd mein erben vnd thun kundt menigklichem mit disem brief

das ich wyland der Ersamen Jörgen Oswalds seligen hinderlassnen

Georgen Oswalds gewesten Burgers zu Schaffhausen seligen nachgelassnen erben, meinen lieben vnd gutten Schwägern vnd Gevattern, vmb ain Summa gelts, so mir vnd meinen obligenden noturfften halb, zu fürderung meiner gescheften, auf mein bitt vnd ersuchen, gelichen vnd fürgestreckt haben, ain gantze gemeine pur vnd Landsgemeinde

der selben Innhaltung gelichen, vnd gemelten Georgen Oswalds seligen erben, als ain offen

verschribner gelt, der Summa fünffzig gulden, oder drey mal zwaintzig Schilchwerer darumben, zu jm seinen Erben vnd gewalthabern, Dantzlich von dato dis briefs biß vber vier

jar, der negsten nach einander folgenden, vnd endlich vnd lestlich auf Sant Agathen tag nechstkünfftig, ohne mainen, abtrag oder abbruch, in der Statt Costantz gelegen, sambt gutten gerechten zinß vnd so dann diser brief nit vßwendig were, jar vßwendig

sollen vnd wellen, vnd thun auch hiemit, für mich vnd meine erben, gemainlich vnd sonder, gegen obgemelten Oswalds seligen erben, zu Costantz vnd allen andern ortten, vnd

ainer yeden gemainer pur vnd Landtschaft, Costantzer Bistumbs, gegen menigklichem, vor vnd nach Gericht, vnd ausserhalb Gerichts, vmb alle vnd jede ansprachen, so

jemand der vorgemelten, vnd ainer yeden, jrer erben vnd nachkommen, vnd sonst gemainclich, vor vnd nach Gericht, vmb alle vnd jede, jrrungen vnd mißhandlungen, so

jnen, oder jrer ainem, in Costantzer Bistumb, vnd sonderlich in der Statt Costantz, vnd vor Costantzer Gericht, vnd ausserhalb Gerichts

1570

Schuldbrief

Dieser alhier

C. N. 83.

ao. 1736. diese Schuld rückzu-
stehen verkauft.

A I 1423